

Begründung zum Bebauungsplan „Windenergieanlagen - Wischerbreite“

Gemeinde Hakenstedt

Satzungsexemplar

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANAUFGSTELLUNG	3
2.	PLANUNTERLAGE	3
3.	GELTUNGSBEREICH	3
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG	3
4.1	Regionales Raumordnungsprogramm	3
4.2	Bauleitplanung	4
4.3	Flurneuordnungsverfahren	5
5.	LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHE BESTANDSAUFNAHME	5
6.	ERLÄUTERUNG DER PLANUNG	5
6.1	Planungsanlass, Planungsziele	5
6.2	Planinhalt	7
6.2.1	Art der baulichen Nutzung	7
6.2.2	Maß der baulichen Nutzung	7
6.2.2.1	Zulässige Grundfläche	7
6.2.2.2	Zulässige Höhe	7
6.2.3	Bauweise / Überbaubare Grundstücksfläche	8
6.2.3.1	Überbaubare Grundstücksfläche	8
6.2.3.2	Zulässigkeit von Nebenanlagen	8
7.	STÄDTEBAULICHE BELANGE	9
7.1	Natur und Landschaft	9
7.1.1	Gesetzliche Grundlagen	9
7.1.2	Abwägungsentscheidung	9
7.2	Immissionsschutz	10
7.3	Klassifizierter Verkehr	10
7.4	Erschließung	10
7.5	Denkmalpflege	10
7.6	Altablagerungen	11
7.7	Ver- und Entsorgung, Netzanschluss	11
7.8	Umweltbericht	11

Anhang: Umweltbericht

1. PLANAUFSTELLUNG

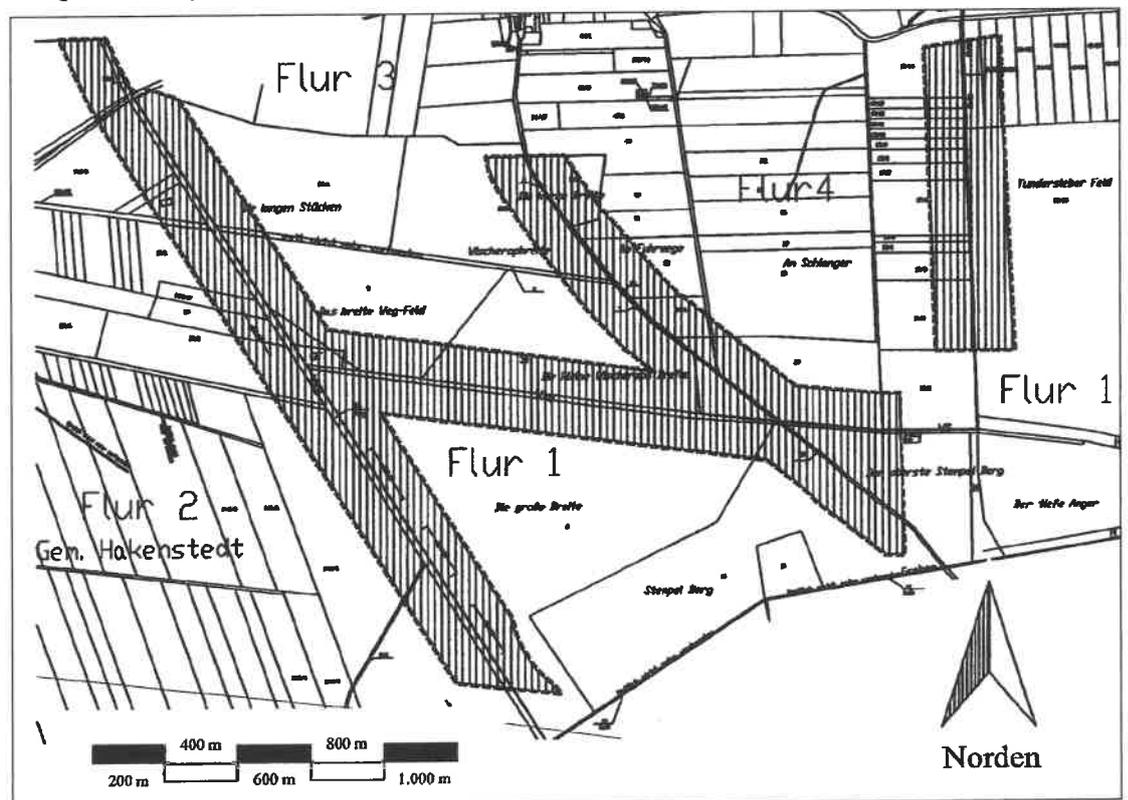
Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Hakenstedt in seiner Sitzung am 07.04.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen - Wischeropbreite“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.04.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung wurde auf Grundlage einer von ÖBVerml. Dipl.-Ing. Siegfried Wiese (Halberstadt) erstellten Kartengrundlage im Maßstab 1 : 5.000 ausgearbeitet.

3. GELTUNGSBEREICH

Der räumlich geteilte Geltungsbereich umfasst den in großen Teilen bereits realisierten „Windpark Hakenstedt“, der sich südlich der Ortslage von Groppendorf befindet. Die dort stehenden Windenergieanlagen nehmen ein ca. 116 ha großes Gebiet in Anspruch. Lage und Abgrenzung sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

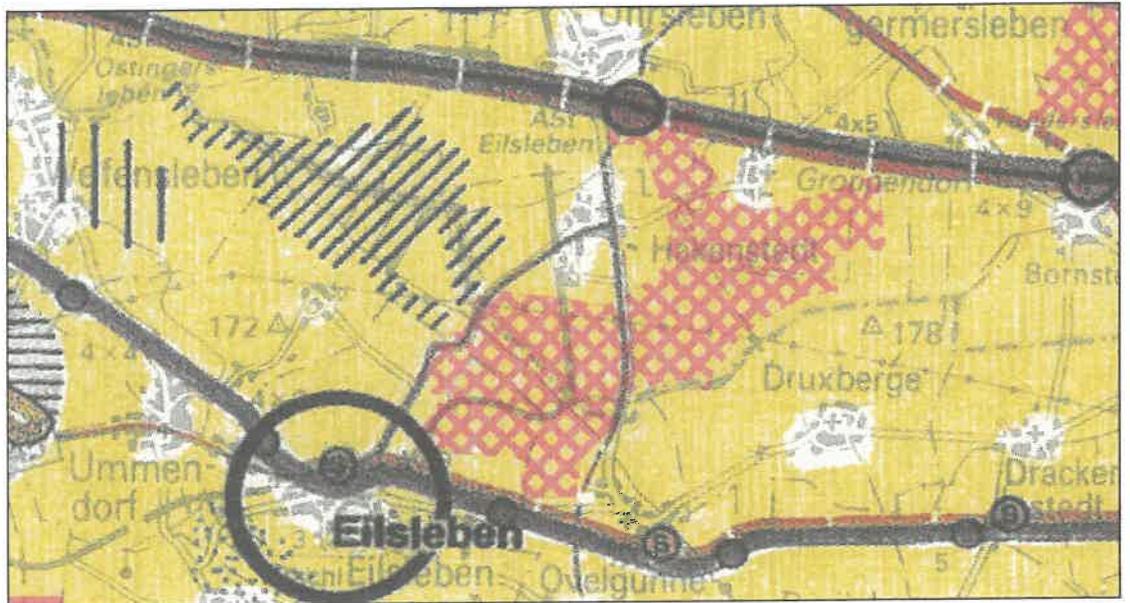


4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG

4.1 Regionales Raumordnungsprogramm

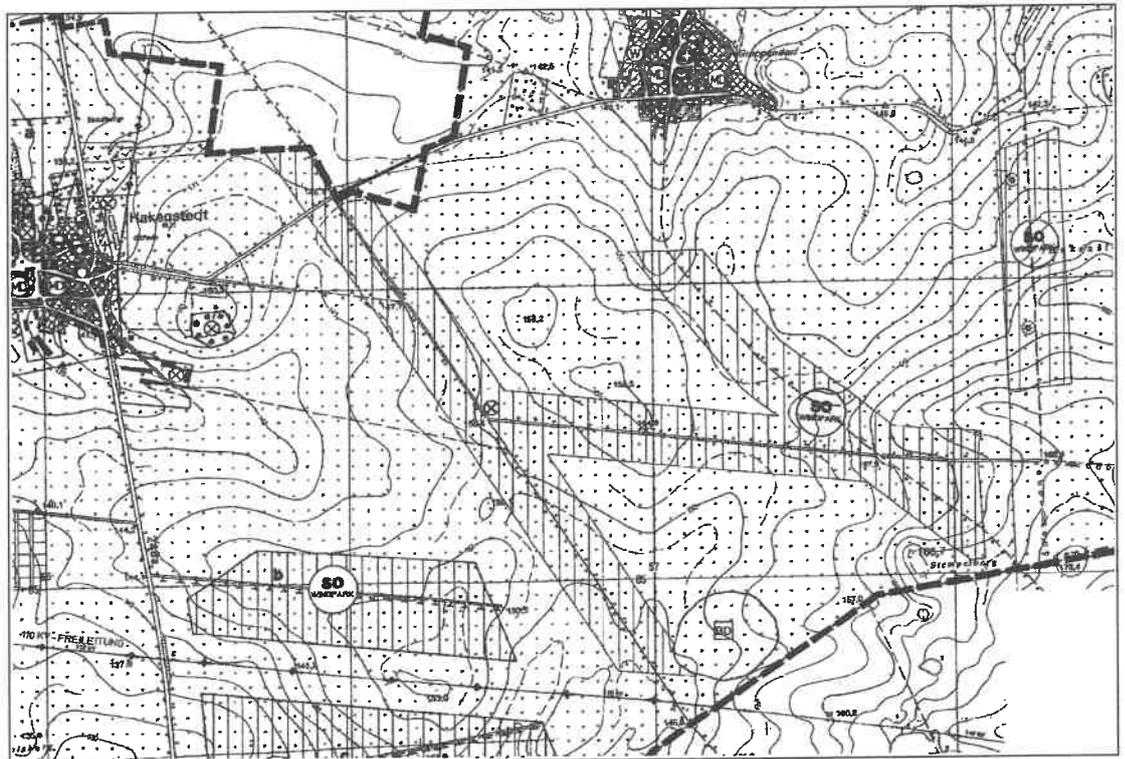
Im Regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Magdeburg aus dem Jahre 1996, ergänzt um Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie (MBL LSA Nr. 11/2000 vom 07.04.2000, S. 335), wird der Geltungsbereich vollständig als *Eignungsgebiet für die Windkraftnutzung im Bereich eines neu zu errichtenden Um-*

spannwerkes (32 MD 14) festgelegt. Der Bebauungsplan „Windenergieanlagen - Wischeropbreite“ ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst.



4.2 Bauleitplanung

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan für die Gemeinde Hakenstedt (vgl. Planausschnitt) als *Sondergebiet Windpark* (§ 11 Abs. 2 BauNVO) dargestellt. Die Anforderungen des § 8 Abs. 2 BauGB sind somit erfüllt.



4.3 Flurneuordnungsverfahren

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens „Uhrsleben BAB A 2, Landkreis Ohrekreis 03“.

5. LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHE BESTANDSAUFNAHME

Im Rahmen der anstehenden Bauleitplanung wurde von IHU – Geologie und Analytik Stendal – in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ohrekreis - ein Umweltbericht erstellt, der u. a. eine ausführliche landschaftsökologische Bestandsaufnahme und -bewertung enthält. Dieses Gutachten ist der vorliegenden Begründung als Anlage beigefügt. Die Anforderungen des § 1a BauGB „Umweltschützende Belange in der Abwägung“ im Hinblick auf die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sowie die des § 2a „Umweltbericht“ sind somit erfüllt.

6. ERLÄUTERUNG DER PLANUNG

6.1 Planungsanlass, Planungsziele

Der entsprechend zu den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (vgl. Kap. 4.2) aus 2 räumlich getrennten Flächen bestehende Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen - Wischeropbreite“ umfasst einen in großen Teilen bereits realisierten Windpark (vgl. Abbildung). Die entlang des landwirtschaftlichen Wegenetzes errichteten Windenergieanlagen der 2-MW Klasse erwirtschaften aufgrund der für Bördelandschaften typischen Windgeschwindigkeiten i. V. m. der geringen Rauigkeit des Geländes – bezogen auf den Bundesdurchschnitt – überdurchschnittlich hohe Energieerträge.



Die bereits durchgeführten Genehmigungsverfahren stützten sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher Fachgutachten etc., die insgesamt belegen, dass die Realisierung des Windparks im Hinblick z. B. auf den Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf etc.) oder den Umwelt- und Naturschutz mit den jeweils zu stellenden Anforderungen vereinbar ist.



Ein Ausbau der Windenergienutzung ist u. a. im *Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien* (EEG) als „Staatsziel“, dessen Umsetzung u. a. durch die „Privilegierung“ i. S. des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ermöglicht werden soll, verankert. Die bereits abgeschlossenen Genehmigungsverfahren für den bestehenden Windpark Hakenstedt zeigen, dass eine Umsetzung dieser Vorgabe des Bundesgesetzgebers an dem im rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Magdeburg (vgl. Kap. 4.1) festgelegten Standort weitestgehend konfliktfrei möglich war / ist, und schließlich bestätigen die ersten Betriebsergebnisse die aus technischer / wirtschaftlicher Sicht herausragende Standortqualität.

Mit dem Abschluss des anstehenden Satzungsverfahrens wird die Zielsetzung verfolgt, das Vorhaben „Windpark - Wischeropbreite“ planungsrechtlich verbindlich zu beordnen, um auf diese Weise eine Absicherung der erheblichen Investitionsentscheidungen – mit entsprechend positiven ökologischen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen – zu ermöglichen. Die Standortfestlegungen des Bebauungsplanes entsprechen vor diesem Hintergrund dem „vor Ort“ vorhandenen Bestand.

6.2 Planinhalt

6.2.1 Art der baulichen Nutzung

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dient vorwiegend der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen sowie landwirtschaftlichen Nutzungen, ausgenommen Aufforstungen zu Wald (§ 11 Abs. 2 BauNVO). Durch diese „gleichberechtigte“ Überlagerung beider Nutzungen ist eine weitere Ausübung der bisherigen Bewirtschaftung, von der lediglich die direkt für die Windenergieanlagen benötigten Grundflächen (Fundamente, Trafo, Zuwegungen etc.) ausgenommen sind, planungsrechtlich gewährleistet.

Als bauliche Anlagen sind zulässig

- maximal 16 Windkraftanlagen,
- befestigte Zufahrten zu den Windkraftanlagen,
- sonstige für die Errichtung und den Betrieb erforderliche Nebenanlagen.

6.2.2 Maß der baulichen Nutzung

6.2.2.1 Zulässige Grundfläche

Die zulässige Grundfläche der Windkraftanlagen beträgt

- maximal 400 m² pro Windkraftanlage ohne die nur vom Rotor überdeckten Teile des Baugrundstücks (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO),
- maximal 10.000 m² pro Windkraftanlage mit den vom Rotor überdeckten Teilen des Baugrundstücks (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von

- Stellplätzen mit ihren Zufahrten (§ 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO), die zur Erschließung der Windkraftanlagen erforderlich sind,
- sonstigen Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sowie
- vorhandenen Wegen

überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

6.2.2.2 Zulässige Höhe

Die zulässige Nabenhöhe der Windkraftanlagen beträgt 120 m (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO). Bezugspunkt ist die gewachsene Geländeoberkante am Mastfuß (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

6.2.3 Bauweise / Überbaubare Grundstücksfläche

6.2.3.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Standorte der zu errichtenden Windenergieanlagen werden durch die Lage der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 BauNVO) vorgegeben. Diese werden im vorliegenden Bebauungsplan – unter Berücksichtigung der räumlichen Grenze des Geltungsbereiches - i. d. R. in der Abmessung 100 m x 100 m festgesetzt.

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen dürfen die durch Baugrenzen bestimmte überbaubare Grundstücksfläche um maximal 10 m überragen (§ 23 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO).

Bei Umsetzung der Planung können durch derzeit noch nicht bekannte Umstände (Bodendenkmale, Bombenfunde etc.) kleinräumige Verschiebungen der Einzelstandorte erforderlich werden. Um derartige Verschiebungen ohne Änderung des Bebauungsplanes zu ermöglichen, ist die Festsetzung ausreichend dimensionierter überbaubarer Flächen in der o. g. Abmessung erforderlich. Die Zielsetzung, die räumliche Anordnung der Windkraftanlagen innerhalb der Fläche verbindlich festzulegen, erfolgt trotzdem hinreichend konkret, da in einem „Baufenster“ nur jeweils eine Windkraftanlage errichtet werden kann. Zusätzliche Einschränkungen sind weder aus städtebaulicher noch aus planungsrechtlicher Sicht erforderlich.¹

6.2.3.2 Zulässigkeit von Nebenanlagen

Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO – hierbei handelt es sich z. B. um den Kranaufstellplatz, die Zuwegungen, das Trafogebäude etc. - sind auch außerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 23 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO).

Diese Regelung ist u. a. deshalb zwingend erforderlich, um die Anlage der Erschließungswege zu ermöglichen, da die überbaubaren Grundstücksflächen im wesentlichen nur den Standort der Windkraftanlagen umfassen.

¹ Für Windenergieanlagen bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche i. S. des § 6 BauO LSA nach der Hälfte ihrer größten Höhe. Die größte Höhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius. Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes (§ 6 Abs. 10 BauO LSA vom 09.02.2001).

7. STÄDTEBAULICHE BELANGE

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von den Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Dies kommt im BauGB durch folgende Vorgaben zum Ausdruck:

- Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
- § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BauGB weist darauf hin, dass die Planung sich mit der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes auseinander zu setzen hat.
- Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie des Klimas, zu berücksichtigen.

Um die Bedeutung der ökologischen Belange für den gemeindlichen Abwägungsprozess zu verdeutlichen, wurde zusätzlich in die am 01.01.1998 in Kraft getretene neue Fassung des Baugesetzbuches der § 1a aufgenommen, der u. a. die „Bodenschutzklausel“ (vorher § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB) enthält, nach der mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Außerdem wird festgelegt, dass in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB u. a. auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe (= erheblichen Beeinträchtigungen) in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) zu berücksichtigen sind. Dementsprechend ist von der Gemeinde abwägend darüber zu befinden, ob / in welchem Umfang nachteilige Folgen für Natur und Landschaft durch Darstellungen und Festsetzungen über Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

7.1.2 Abwägungsentscheidung

Eingriffe dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen (§ 8 NNatG). Diesem Vermeidungsgrundsatz wurde im wesentlichen durch folgende Maßnahmen Rechnung getragen:

- Alle neu anzulegenden Wege und Stellflächen sind aus wasserdurchlässigem, unbelastetem Material hergestellt worden;
- die Versiegelung wurde auf ein Mindestmaß beschränkt. Bei der Projektierung des Windfeldes wurde die Anlagenkonfiguration auf Minimierung von Erschließungswegen überprüft;

- die Betonfundamente der Windkraftanlagen wurden mit der zuvor abgeschobenen Muttererde überdeckt;
- auf zusätzliche Einrichtungen, die das Vogelschlagrisiko erhöhen (z.B. Leitungen, Spannungen, Maste), wird verzichtet.

Der im Rahmen des Bebauungsplanes erstellte Umweltbericht (vgl. Anlage) kommt in Kap. 6 zu dem Fazit, dass mit dem Bau der Windenergieanlagen „... in erster Linie Beeinträchtigungen für die Avifauna und das Landschaftsbild ... entstehen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch als nicht erheblich und durch gezielte Kompensationsmaßnahmen als ausgleichbar einzuschätzen.“

Die rechtliche Absicherung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen (vgl. Kap. 8 ff. des beigefügten Umweltberichtes). Die naturschutzfachlichen Anforderungen an das Planvorhaben sind somit vollständig erfüllt. Den Belangen von Natur und Landschaft wird den gesetzlichen Anforderungen entsprechend Rechnung getragen.

7.2 Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes sind durch die vorgesehenen Abstände zwischen Emissionsort (= Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen - Wischeropbreite“) und den (schutzbedürftigen) Ortslagen berücksichtigt. Die in Rahmen der Genehmigungsverfahren für den bestehenden Windpark erstellten Fachgutachten bestätigen, dass Konflikte durch Lärm und Schattenwurf auszuschließen sind.

7.3 Klassifizierter Verkehr

Die Belange des überörtlichen Straßennetzes werden nicht berührt.

7.4 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die vorhandenen Feld- und Wirtschaftswege sowie über zusätzliche Erschließungswege zu den einzelnen Anlagen. Die Erschließung wird privatrechtlich gesichert. Beim Ausbau der Wege ist zu berücksichtigen, dass Straßen und Wege ohne Beschädigung den Schwerlasttransport für die Errichtung der Anlagen überstehen, bzw. nach erfolgter Aufstellung wieder in Stand gesetzt werden.

Die für den Netzanschluss des Windparks erforderlichen Stromkabel wie im übrigen auch die Telekommunikationskabel wurden unterirdisch verlegt.

7.5 Denkmalpflege

Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten vor- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (Keramikscherben, Gruben, Urnen o. ä.) gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (Landkreis Ohrekreis, Untere Denkmalschutzbehörde). Der Bodenfund und die

Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen.

7.6 Altablagerungen

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Altlasten bekannt. Das eventuelle Vorhandensein von Altablagerungen und Altstandorten ist ggf. bei der Unteren Abfallbehörde (Landkreis Ohrekreis) anzuzeigen.

7.7 Ver- und Entsorgung, Netzanschluss

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen durch Anschluss an die entsprechenden Infrastruktureinrichtungen erfolgt. Dies betrifft auch die Einspeisung in das Elt-Netz des zuständigen Versorgungsunternehmens; Rechtsgrundlage hierfür bildet das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (EEG) aus dem Jahre 2000.

7.8 Umweltbericht

Bei Bebauungsplänen für Vorhaben, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, hat die Gemeinde gemäß § 2a BauGB bereits für das Aufstellungsverfahren in die Begründung einen Umweltbericht aufzunehmen.

Eine entsprechende Ausarbeitung, die von IHU – Geologie und Analytik Stendal erstellt wurde, ist als Anlage Bestandteil der Begründung. Den Anforderungen des § 2a BauGB sind damit erfüllt.

Im Auftrage der Gemeinde Hakenstedt gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ausgearbeitet:

Achim, den 27.05.2004 / 02.06.2004 / 12.01.2005



Hakenstedt, den 03.02.2005

.....
(Bürgermeister)

Verfahrenshinweise:

- Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Anhörung der Bürger) erfolgte am 10.06.2004 nach ortsüblicher Bekanntmachung von Anhörungszeit und -ort am 03.06.2004.
- Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.06.2004 bis einschließlich 14.07.2004 zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegen.

Hakenstedt, den 03.02.2005

.....
(Bürgermeister)